

Fahrerlaubnisklassen seit dem 19.01.2013

Mit In-Kraft-Treten der 3. EU-Führerschein-Richtlinie gelten seit dem 19.01.2013 die folgenden Fahrerlaubnisklassen:

Klasse A



ab 20-24

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen)

Hubraum mehr als 50 cm³ oder mehr als 45 km/h.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge

Leistung mehr als 15 kW

Hubraum mehr als 50 cm³ oder mehr als 45 km/h

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klassen A1, A2 und AM

Klasse A2



ab 18

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen)

Motorleistung nicht mehr als 35 kW

Verhältnis von Leistung zu Gewicht nicht mehr als 0,2 kW/kg

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klassen A1 und AM

Klasse A1



ab 16

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen):

Hubraum bis 125 cm³, Motorleistung nicht mehr als 11 kWv

Verhältnis von Leistung zu Gewicht nicht mehr als 0,2 kW/kg

Dreirädrige Kraftfahrzeuge:

mehr als 50 cm³ oder mehr als 45 km/h und Leistung bis 15 kW

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klasse AM

Klasse AM



ab 16

Kleinkrafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen)

bis 45 km/h oder Hubraum bis 50 cm³ oder Nenndauerleistung bis zu 4 kW

Krafträder:

bis 45 km/h oder nicht mehr als 50 cm³ (Fahrräder mit Hilfsmotor)

Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge:

nicht mehr als 45 km/h und nicht mehr als 50 cm³

bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen: Leermasse bis 350 kg

– *unbefristet gültig*

Klasse B



ab 18

Kraftfahrzeuge

Gewicht bis 3500 kg.

Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg,

sofern das Gesamtgewicht der Kombination 3500 kg nicht übersteigt

– *unbefristet gültig*

Beinhaltet Klassen AM und L

Klasse B96

ab 18

Fahrzeugkombinationen aus Klasse B und einem Anhänger von mehr als 750 kg

bis 4250 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination

– *unbefristet gültig*

Klasse BE



Fahrzeugkombinationen aus Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger

Gesamtmasse Anhänger nicht mehr als 3500 kg

Klasse C1



ab 18

Kraftfahrzeuge

Gewicht mehr als 3500 kg bis 7500 kg.
Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.
Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg
– *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*

Klasse C1E



Fahrzeugkombinationen:

Fahrzeug Klasse C1 und Anhänger über 750 kg oder
Fahrzeug Klasse B und Anhänger über 3500 kg.
Kombination bis 12000 kg

Klasse C



ab 21

Kraftfahrzeuge

Gewicht mehr als 3500 kg.
Nicht mehr als 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz.
Auch mit Anhänger bis 750 kg
– *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*
Beinhaltet Klasse C1

Klasse D1



ab 21

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

Bis zu 16 Sitzplätze außer dem Fahrersitz
Länge nicht mehr als 8 m
Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg
- *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*

Klasse D



ab 24

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

Mehr als 16 Sitzplätze außer dem Fahrersitz
Auch mit Anhänger von nicht mehr als 750 kg
- *gültig für 5 Jahre, danach Verlängerung um 5 Jahre*
Beinhaltet Klasse D1

Klasse E



nur in Verbindung mit Klasse C, D1 oder D

Ein Anhänger von mehr als 750 kg hinter Kraftfahrzeugen der o. g. Klassen.

Klasse L



ab 16

Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

bis 40 km/h, mit Anhängern Führen nur bis 25 km/h.
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie
Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern bis 25 km/h.
– *unbefristet gültig*

Klasse T



ab 16

Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

bis 60 km/h, auch mit Anhängern.
Bis zum 18. Lebensjahr Führen nur bis 40 km/h.
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bis 40
km/h, auch mit Anhängern.
– *unbefristet gültig*
Beinhaltet Klasse AM und L

Sonderregeln – Besitzstandswahrung

Klasse CE mit Beschränkung CE79

(nur im Rahmen der Umstellung einer „alten“ (vor dem 01.01.1999 erteilten) Fahrerlaubnis Klasse 3)

Erhöhte Anhängelast bei Zugfahrzeugen bis 7500 kg
(Übersteigen der 12000 kg-Grenze)

Beschränkung:

Ein Anhänger mit einer Achse (Achsabstand < 1m) oder
zulassungsfreien Anhängern.

Anhängergewicht darf Leergewicht des Zugfahrzeugs übersteigen.

Gilt nicht für Sattelzüge mit einem Gesamtgewicht über 7500 kg.

Erteilung bis zum 50. Lebensjahr; danach Verlängerung um 5 Jahre analog Klassen C1/C.

Klasse C1 und C1E

- Bei Erteilung bis zum 31.12.1998 (alte Klasse 3):
unbefristet gültig
- Bei Erteilung vom 01.01.1999 bis 27.12.2016:
Erteilung bis zum 50. Lebensjahr; danach Verlängerung um 5 Jahre

Für **Mofas** (Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h), **zwei- und dreirädrige KFZ bis 25 km/h** oder **Mobilitätshilfen** (z. B. Segways) ist – wenn man keine der o. a. Fahrerlaubnisse besitzt – eine Prüfbescheinigung erforderlich, die durch die Prüfstelle (z. B. TÜV Hessen) ausgestellt wird (ab 15).

Alle übrigen Fälle erfragen Sie bitte über Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde, an die Sie sich natürlich auch mit allen weiteren Fragen wenden können!